



**Hundesteuersatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn
vom 05. Oktober 2012
geändert durch Satzung vom 20.10.2015**

Hundsteuersatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn
vom 05.10.2012
geändert durch Satzung vom 20.10.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 26.09.2012 folgende Hundsteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Neukirchen-Vluyn gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 100,00 Euro
 - b) zwei Hunde gehalten werden 120,00 Euro je Hund
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 140,00 Euro je Hund
 - d) Ein „gefährlicher Hund“ 160,00 Euro je Hund
im Sinne des § 3 gehalten wird

- (2) Hunde, für die Steuerfreiheit (§ 4) oder Steuerbefreiung (§ 5) gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl nicht berücksichtigt.
Hunde, für die Steuerermäßigung nach (§ 6) gewährt wird, werden mitgezählt.
Bei der Berechnung der Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a - c werden die gefährlichen Hunde mitgerechnet.

§ 3 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Abs. 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.

- (2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt.

In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

- (3) Im Einzelfall sind gefährliche Hunde

- a) Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
- b) Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil der Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
- c) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- d) Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
- e) Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben ohne selbst angegriffen worden zu sein oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- f) Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt und ist vom Halter innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Steueramt, anzuzeigen.

§ 4 Steuerfreiheit

Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Neukirchen-Vluyn aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 5 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- b) Hunde, die an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden,
- c) Gebrauchshunde die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwendet werden und zwar in der hierfür benötigten Anzahl.

Für „gefährliche Hunde“ im Sinne des § 3 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 6 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Für maximal einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich ist, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (2) Für maximal einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich ist, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Neukirchen-Vluyn anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (4) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder

Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 gesenkt, jedoch nur für maximal einen Hund.

- (5) Für maximal einen Hund, den der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist, beträgt die Hundesteuer auf Antrag 50,-- Euro jährlich für die ersten zwei Jahre der Haltung. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.
- (6) Eine Steuerermäßigung nach § 6 wird für gefährliche Hunde (§ 3) nicht gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn

der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen.
Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Steueramt, zu stellen.
- (3) Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Hundesteuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des abgelehnten Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (4) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Neukirchen-Vluyn, Steueramt, schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist.
Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt Neukirchen, Steueramt, anzumelden.
In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (z.B. Versicherungspolice, Nachweise über den Erwerb/Anschaffung) vorzulegen.

Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des bisherigen Halters sowie die tierbezogenen Daten, insbesondere die Hunderasse, mitzuteilen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit den gefährlichen Hunden (§ 3) vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben.

Der Wechsel einer Hunderasse ist der Stadt Neukirchen-Vluyn, Steueramt, innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist, bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Steueramt, schriftlich abzumelden.
Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Neukirchen-Vluyn zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zugewachsener Welpen vor Beginn der Steuerpflicht an eine weitere Person weitergegeben wird.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke.
- (4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (7) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten beim Bürgerbüro ausgehändigt.
- (8) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (9) Die Stadt Neukirchen-Vluyn kann Hundebestandsaufnahmen durchführen und durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der vom Steueramt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 u. 2 nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei der Hundebestandsaufnahme.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des KAG NRW in seiner jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 die Daten zum Vorbesitzer und zum Hund, wie z.B. Rasse bzw. Mischung nicht oder falsch angibt, bzw. den Wechsel der Hunderasse nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - d) die Abgabe eines Hundes gem. § 10 Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß anzeigt oder die Daten zum neuen Hundebesitzer nicht oder falsch angibt,
 - e) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt,
 - f) als Hundehalter entgegen des § 10 Abs. 5 die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt,
 - g) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 6 dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 - h) als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 8 und 9 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - i) als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 9 die vom Steueramt der Stadt Neukirchen-Vluyn übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt,
 - j) als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt, dass sein Hund als gefährlich eingestuft wurde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005 außer Kraft.

HINWEIS

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	26.09.2012	Amtsblatt Nr. 11/12 vom 11.10.2012	01.01.2013
Satzung	30.09.2015	Amtsblatt Nr. 15/15 vom 20.10.2015	01.01.2016
